

Verkauf von Milch mittels „Milchautomat“

Landwirtschaftliche Betriebe gehen zunehmend dazu über, Milch selbst zu vermarkten. Dazu kommen häufig sogenannte Milchautomaten oder Milchtankstellen zum Einsatz. Durch Geldeinwurf bekommt man die entsprechende Menge an Milch.

Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen noch nicht ausreichend bekannt sind, werden im Folgenden einige Fragen zum Thema "Milchautomat" beantwortet.

Welche Anforderungen gelten für den Milchautomaten?

Ein Milchautomat, der zum Verkauf von Milch eingesetzt wird, muss den Anforderungen des Eichrechtes entsprechen.

Der Milchautomat muss ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden sein. Die Verantwortung hierfür trägt der Hersteller. Wenn also ein Hersteller einen Milchautomaten in Verkehr bringt, der zum Verkauf von Milch bestimmt ist, dann hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen eingehalten sind. Aus eichrechtlicher Sicht ist dies die Einhaltung der europäischen Messgeräte-Richtlinie Nr. 2014/32/EU (auch genannt: MID für **M**easuring **I**nstruments **D**irective). Dies muss der Hersteller in seiner Konformitätserklärung bestätigen.

Was muss ich beachten, wenn ich einen Milchautomaten aufstellen möchte?

Wird Milch nach Volumen verkauft, so muss die Menge mit einem geeichten Messgerät bestimmt werden. Die Eichung erfolgt üblicherweise am Aufstellungsort.

Gibt es Ausnahmen von der Eichpflicht?

Gemäß Anlage 1 Nr. 5 c) ee) der Mess- und Eichverordnung (MessEV) sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Milch, bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger über Milchabgabeautomaten, bis zum 31. Dezember 2022 vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Verordnung ausgenommen, sofern diese vor dem 31. Dezember 2017 rechtmäßig in Betrieb genommen worden sind.

Kann ich Milch nach Gewicht verkaufen?

Grundsätzlich spricht Nichts dagegen. Man benötigt dann eine geeignete Handelswaage (Klasse III), die gültig geeicht sein muss.

Wie kann ich die Menge mit einfachen Mitteln, sprich ohne teure Technik, messen?

Es gibt geeichte Flüssigkeitsmaße (z.B.: Messeimer, -kannen oder – zylinder).

Kann ich mit meinen Kunden vertraglich vereinbaren, auf eine geeichte Messung zu verzichten und die Messung des ungeeichten Milchautomaten zu akzeptieren?

Nein, eine vertragliche Regelung kann eine gesetzliche Bestimmung nicht außer Kraft setzen.

Kann ich die Menge schätzen?

Eine Schätzung ist unzulässig. Werden im geschäftlichen Verkehr (sprich Handel) Mengenangaben gemacht, so müssen diese mit geeichten Messgeräten ermittelt worden sein.

Wenn die Ausnahmeregelung nicht zutrifft und trotzdem eine ungeeichte Messanlage verwendet wird, macht man sich dann strafbar?

Die Bereithaltung oder Verwendung einer nicht gültig geeichten Messanlage ist verboten, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Warum kann das Eichamt im Falle des Verkaufs von Milch nicht mal ein Auge zudrücken und so die lokal ansässigen Landwirte unterstützen statt sie zu behindern?

Das Eichamt hat als staatliche Behörde auf die Belange des Mess- und Eichgesetzes zu achten. Dieses dient nicht nur zum Schutze der Verbraucher, sondern liegt ebenso im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs. Das bedeutet, dass alle Händler Flüssigkeiten unter den gleichen (messtechnischen) Voraussetzungen verkaufen und nicht Einzelne durch Nichtbeachtung ggf. wirtschaftliche Vorteile erlangen dürfen.

Außerdem muss das verwendete Messgerät für das Messgut geeignet sein, so dass die Messsicherheit über den gesamten Zeitraum der aufgebrauchten Eichfrist gewährleistet ist.

Darf eine ungeeichte Messanlage verwendet werden, wenn neben dem Automaten ein geeichtes Flüssigkeitsmaß oder ein Ausschankmaß zur Nachkontrolle für den Kunden bereitgestellt wird?

Nein, auch in diesem Fall muss der Automat geeicht sein, denn er bildet die Grundlage für die verkaufte Menge. Es würden auch einige ganz praktische Probleme entstehen:

- Was passiert, wenn der Kunde feststellt, dass die Menge nicht stimmt?
- Welcher Messung vertraut man in diesem Fall, insbesondere wenn der Verkäufer nicht anwesend ist?
- Was passiert in diesem Fall mit dem eingeworfenen Geld?
- Wie wird die erforderliche Hygiene sichergestellt, wenn ein früherer Kunde das Flüssigkeitsmaß bereits benutzt hat und es einige Zeit im benutzten Zustand "herumgestanden" hat?

Kurzum:

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, für welche Messungen im geschäftlichen Verkehr geeichte Messgeräte zu verwenden sind und wann Ausnahmen gelten. Es steht nicht im Ermessen der Eichbehörde etwaige Abweichungen davon zu dulden.

Ich habe einen Milchautomaten und möchte ihn eichen lassen, damit dem Gesetz genüge getan wird. Mein Milchautomat hat aber leider keine Zulassung zur Eichung. Kann ich ihn trotzdem eichen lassen?

Zunächst müssen die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erfüllt sein. Dazu ist der Hersteller in der Verantwortung. Siehe oben.

Wo kann ich weitere Fragen stellen oder zusätzliche Informationen bekommen?

Das örtlich zuständige Eichamt wird Ihre Fragen gerne beantworten: www.eichamt.de.

Bitte besuchen Sie uns im Internet unter www.lbme.nrw.de. Dort finden Sie auch eine Übersicht über alle in Deutschland eichpflichtigen Messgeräte, Broschüren und Checklisten, die Sie herunterladen oder kostenlos anfordern können.